

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW (kurz LAG Schulsozialarbeit NRW)**. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen ist möglich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung und Vernetzung der im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit Tätigen aller Schulformen.
2. die berufspolitische und fachliche Interessenvertretung wahrzunehmen.
3. die landes-, bundesweite und internationale Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. die Qualitätsentwicklung von Schulsozialarbeit und deren Sicherung durch Festlegung und Fortschreibung von Standards.
5. die Fachberatung von Fachkräften und Institutionen.
6. die Organisation, Durchführung und Mitwirkung von landes-, bundesweiten und internationalen Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung.
7. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.
8. die Förderung landes-, bundesweiter und internationaler Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.
9. die Mitarbeit in und Ausgestaltung von bundesweiten und internationalen Netzwerken der Schulsozialarbeit.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke. Der Verein übernimmt keine Trägerschaft von einzelnen Projekten der Schulsozialarbeit vor Ort.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch qualifizierte Fachberatung, Vernetzung in Regionalgruppen und die Durchführung oder die Beteiligung an der Durchführung von Fachtagungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch die gesamte Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können sowohl juristische wie auch natürliche Personen werden.

Aktive Mitglieder verfügen über ein aktives und passives Stimmrecht.

2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche ein besonderes Interesse an der Förderung des Arbeitsfeldes der Schulsozialarbeit haben. Fördernde Mitglieder verfügen weder über ein aktives noch ein passives Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einem Beitrittsformular beim Vorstand beantragt werden.

Beim Antrag einer juristischen Person muss eine schriftliche Beitrittserklärung des jeweiligen

Vorstandes vorliegen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Zunächst erfolgt eine Mitgliedschaft auf Probe.

Wenn der Vorstand diese Mitgliedschaft binnen einer Frist von einem halben Jahr nicht beendet, geht sie automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

4. Der Antragsteller hat ein Widerspruchsrecht binnen zehn Werktagen nach Ablehnung. Über den Aussetzungsantrag entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die in ihrem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen, Schlüssel und sonstige Materialien, innerhalb von einer Woche nach Austrittsbekanntgabe an den Vorstand herauszugeben.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird in Form des Jahresbeitrages bis zum 31.03. bzw. bis vier Wochen nach Eintritt in den Verein gezahlt.
2. Die Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Alle üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand kann weitere Personen in den Vorstand kooptieren, die ausschließlich beratende Funktion ausüben.
3. Nur aktive Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einberufen.

7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (per Email-Verkehr) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder generell ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

9. Der Vorstand kann über die Einrichtung von Regionalgruppen und beratenden Gremien (Arbeitsgruppen) entscheiden.

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Der Vorstand überwacht die Geschäfts- und Kassenführung und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 9 Haftung

1. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen. Unberührt bleiben hiervon vorsätzliche Handlungen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich Bericht(e) über die Kassenprüfung sowie deren Entlastung
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsmitglied und dem Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Onlinemitgliederversammlung

Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand

nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der

Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online- Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der

Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber in einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online- Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Kassenführung

1. Der Vorstand führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und tätigt die Kassengeschäfte im

Rahmen der gefassten Beschlüsse.

2. Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

3. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse anhand einer Einzelbelegprüfung auf ihre ordnungsgemäße Führung festzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, welche mit der satzungsgerechten Auflösung des Vereins beauftragt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Satzung

1. Hat das Registergericht Beanstandungen und/oder Änderungswünsche zur Satzung, so beschließt der Vorstand die Berichtigungen und führt die entsprechenden Arbeiten aus.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der neue Satzungstext beigelegt worden ist.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.

Dortmund, 25.05.2024

gez. D. Mesch

Vorsitzende der LAG Schulsozialarbeit NRW e.V.